

Wie die Entschädigung zu leisten ist, schreibt die Verfassung nicht vor. Die Regel ist die Entschädigung in Geld. In der Vergangenheit sind jedoch auch Eintragungen in Sparbücher mit Sperrfristen für die Abhebung oder Eintragungen in das Schuldbuch der DDR als Entschädigung geboten worden \

- 10 e) In Art. 16 fehlt eine Rechtsweggarantie sowohl hinsichtlich der Enteignung als auch in bezug auf die Entschädigung. Der in der Verfassung freilich nicht expressis verbi verbis enthaltene Grundsatz, demzufolge der einzelne Ansprüche gegen den hoheitlich handelnden Staat nicht gerichtlich geltend machen darf (s. Rz. 27 zu Art. 19), greift auch im Fall der Enteignung durch. Die Verfassung verlangt also nicht, daß eine gerichtliche Nachprüfung darüber zulässig sein muß, daß die Enteignung gemeinnützige Zwecke verfolgt, daß der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Mittels beachtet ist oder daß die Entschädigung angemessen ist. Die Verfassung verbietet aber eine derartige Regelung nicht. Zur Zeit schließt jedoch die einfache Gesetzgebung den Rechtsweg aus. Für künftige Regelungen besteht aber kein verfassungsrechtlicher Zwang, ebenso zu verfahren. Vor Aussetzung für die Zulassung des Rechtsweges in künftigen Enteignungsgesetzen wäre jedoch die Abkehr vom Grundsatz, demzufolge über Ansprüche gegen den hoheitlich handelnden Staat nicht von Gerichten entschieden werden darf. Eine solche ist für absehbare Zeit nicht zu erwarten.

Einige gesetzliche Regelungen über Entschädigungsleistungen lassen die Feststellung der Person des Berechtigten durch das Gericht zu^{1 2}. Ansprüche über Grund und Höhe der Entschädigung gegen den Staat stehen jedoch in einem derartigen Prozeß nicht im Streit.

Gegen Akte der staatlichen Organe steht indessen dem Betroffenen auf verfassungsrechtlicher Grundlage ein Beschwerderecht zu (Art. 103, s. Rz. 8 ff. zu Art. 103). Außer dem wurde bereits früher in vielen Enteignungsbestimmungen die Verwaltungsbeschwerde für zulässig erklärt. Wenn auch der Beschwerdeweg den Rechtsweg nicht ersetzen kann, so wird doch durch ihn eine relative Rechtssicherheit deswegen geschaffen, weil in der DDR die Rolle des Rechts im allgemeinen eine Aufwertung erfahren hat (s. Rz. 57 zu Art. 19).

Wegen des Fehlens einer verfassungsrechtlichen Rechtsweggarantie ist die Garantie des persönlichen Eigentums (Art. 11 Abs. 1) nur relativ gegeben. Art. 11 Abs. 1 gewährleistet deshalb kein subjektives Recht auf Eigentum (s. Rz. 11 zu Art. 11). Dem Privateigentum, das keine verfassungsrechtliche Garantie hat, wird jedoch durch Art. 16 ein gewisser Schutz verschafft, weil er die Enteignung an gewisse Voraussetzungen bindet und eine Entschädigung anordnet.

1 § 5 Verordnung zur Regelung der Entschädigungsleistungen für die in Volkseigentum überführten Energieanlagen vom 15. 10. 1953 (GBl. S. 1033); § 5 Verordnung zur Regelung der Entschädigungsleistungen für Bodenschätze, Bergbaubetriebe sowie Heil- und Mineralquellen vom 15. 10. 1953 (GBl. S. 1037); § 5 Verordnung zur Regelung von Entschädigungsleistungen für Lichtspieltheater vom 15. 10. 1953 (GBl. S. 1040); § 7 Verordnung über die Entschädigung ehemaliger Gesellschafter für Beteiligungen an enteigneten Unternehmen und die Befriedigung langfristiger Verbindlichkeiten aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945 vom 23. 8. 1956 (GBl. I S. 683).

2 § 2 Abs. 2 Verordnung zur Regelung der Entschädigungsleistung für die in Volkseigentum überführten Energieanlagen vom 15. 10. 1953 (GBl. S. 1033); § 2 Abs. 2 Verordnung zur Regelung der Entschädigungsleistungen für Lichtspieltheater vom 15. 10. 1953 (GBl. S. 1040); § 17 Entschädigungsgesetz wie Fußnote 10.